

Studienplan für die Doktoratsstufe an der Theologischen Fakultät der Universität Bern

vom 19. Mai 2022

Die Theologische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Promotionsreglement der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 19. Mai 2022 (PromR Theol 22),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan regelt die Doktoratsstufe an der Theologischen Fakultät (Fakultät) der Universität Bern.

FORMEN DES DOKTORATS

Art. 2 ¹ Die Doktoratsstufe erfolgt als freies Doktorat oder im Rahmen eines Doktoratsprogramms, das die Fakultät anbietet oder an dem die Fakultät beteiligt ist.

² Ein einmaliger Wechsel zwischen einem Doktorat im Rahmen eines Doktoratsprogramms und dem freien Doktorat ist auf Antrag an die Promotionskommission möglich. Entsprechende Gesuche sind mit einer aktualisierten Doktoratsvereinbarung an die Promotionskommission zu richten.

³ Beim Wechsel vom freien Doktorat in ein Doktorat im Rahmen eines Doktoratsprogramms können nachweislich erbrachte Leistungen von der Promotionskommission auf Antrag der Begleitkommission als curriculare Anteile angerechnet werden.

ZIELE

Art. 3 ¹ Mit Abschluss der Doktoratsstufe können die Absolvierenden

- a* selbstständig wissenschaftliche Forschung konzipieren und durchführen, die einen substantiellen Beitrag zum Fachgebiet leistet,
- b* Forschungsergebnisse auf dem Standard wissenschaftlicher Fachpublikationen darstellen,
- c* ihr Fachgebiet in Methoden und Inhalten umfassend verstehen und vermitteln,
- d* ihr Fachgebiet im internationalen Forschungsdiskurs einordnen und weiterentwickeln.

DAUER

Art. 4 ¹ Die Dauer der Doktoratsstufe beträgt gemäss Artikel 5 PromR Theol 22 in der Regel drei bis vier Jahre (Vollzeit). Sie wird zu Beginn der Doktoratsstufe unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Doktorierenden und allfälliger Auflagen in der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Während dieser Zeit hat neben dem Verfassen der Dissertation auch die Absolvierung der curricularen Anteile sowie allfälliger Auflagen zu erfolgen.

² Verlängerungen aus wichtigen Gründen um jeweils ein Jahr werden von der Promotionskommission auf Antrag der Begleitkommission entschieden.

³ Als wichtige Gründe gelten namentlich Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, familiäre Betreuungspflichten, Militärdienst, Zivildienst, ehrenamtliches Engagement innerhalb der Universität und Erwerbstätigkeit. Über die wichtigen Gründe sind Nachweise zu erbringen, in den ersten beiden Fällen durch ärztliches Zeugnis.

BEGLEITUNG

Art. 5 ¹ Vor Beginn der Doktoratsstufe sucht sich die Doktorandin oder der Doktorand eine hauptverantwortliche Begleitperson und reicht ihr eine kurze Beschreibung des Promotionsprojektes von etwa einer Seite ein.

² Die hauptverantwortliche Begleitperson bestätigt bei der Anmeldung zum Doktorat in einer schriftlichen Stellungnahme als Beilage zur Doktoratsbestätigung, dass das Projekt den fachwissenschaftlichen Anforderungen entspricht, und erklärt ihre Bereitschaft, die Doktorandin oder den Doktoranden bis zum Abschluss der Promotion hauptverantwortlich zu betreuen.

³ Die hauptverantwortliche Begleitperson bestimmt nach Rücksprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die weitere Zusammensetzung der Begleitkommission. Diese bedarf der Zustimmung der Promotionskommission. Die Zusammensetzung der Begleitkommission richtet sich nach Artikel 13 PromR Theol 22 und nach den Erfordernissen der Dissertation.

⁴ Die Begleitkommission ist zuständig für die Ausarbeitung, jährliche Anpassung und Einhaltung der Doktoratsvereinbarung.

⁵ Falls ein Mitglied der Begleitkommission seine Funktion nicht mehr erfüllen kann (namentlich durch Wegberufung, Emeritierung oder Todesfall), wählt die Promotionskommission in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Nachfolge.

⁶ Falls die Bestimmungen der Doktoratsvereinbarung von der hauptverantwortlichen Begleitperson nicht eingehalten werden, kann die Doktorandin oder der Doktorand eine Neukonstituierung der Begleitkommission bei der Promotionskommission beantragen.

⁷ In Konfliktfällen ist die Promotionskommission um Schlichtung bemüht. Können Konflikte nicht beigelegt werden, wird die Begleitkommission aufgelöst und in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden neu konstituiert.

Art. 6 ¹ Die Doktoratsvereinbarung ist jährlich zwischen der zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Begleitkommission zu besprechen und schriftlich neu anzupassen.

² Die erste Doktoratsvereinbarung ist zusätzlich und zusammen mit einem inhaltlichen Exposé der Promotionskommission spätestens sechs Monate nach der Immatrikulation zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Promotionskommission kann dazu inhaltliche Rückmeldungen geben.

³ Ein Modell zur Doktoratsvereinbarung und ein Modell zum Exposé sind im Anhang zu finden.

⁴ Falls die erste Doktoratsvereinbarung nicht innerhalb von 6 Monaten vorgelegt wird, kann die Promotionskommission eine angemessene Nachfrist einräumen. Falls diese Nachfrist wiederum nicht eingehalten wird, kann die Promotionskommission Massnahmen wie die Neukonstituierung der Begleitkommission (Art. 5) oder den Ausschluss aus der Doktoratsstufe (Art. 39 PromR Theol 22) beschliessen.

II. Zulassung

Art. 7 ¹ Anträge auf Zulassung zur Doktoratsstufe sind über das Dekanat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission zu richten.

² Dem Antrag sind beizufügen:

- a Doktoratsbestätigung der Universität Bern mit allen in der Doktoratsbestätigung genannten Unterschriften und Unterlagen,
- b kurze Beschreibung des Promotionsprojektes gemäss Artikel 5 Absatz 1,
- c Stellungnahme der hauptverantwortlichen Begleitperson gemäss Artikel 5 Absatz 2,
- d Kopie des Bachelor- und des Masterabschlusses (oder Äquivalente),
- e Kopie der Leistungsausweise (Transcript),
- f Tabellarischer Lebenslauf,
- g Angabe über den angestrebten Titel gemäss Artikel 2 PromR Theol 22 und
- h Angabe über freies Doktorat oder Doktorat im Rahmen eines Doktoratsprogramms gemäss Artikel 2.

Art. 8 ¹ Für die Zulassung gelten Artikel 9 und 10 PromR Theol 22.

² Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zulassung sowie gegebenenfalls die Äquivalenz wird namens der Promotionskommission von deren Vorsitz, der Studienkoordination und der Dekanatsleitung geprüft. Die hauptverantwortliche Begleitperson wird beratend hinzugezogen. Die Entscheidung über die Zulassung sowie, wo erforderlich, über den Umfang der Auflagen werden zusammen mit der Doktoratsbestätigung schriftlich vom Dekanat der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung und der Promotionskommission mitgeteilt. Falls eine Zulassung abgelehnt werden soll, ist dies von der Promotionskommission zu entscheiden.

III. Doktoratsstufe

Art. 9 ¹ Eine monographische Dissertation soll in der Regel einen Umfang von 250 Seiten (max. 3 500 Zeichen pro Seite) nicht übersteigen.

² Eine kumulative Dissertation besteht in der Regel aus mindestens vier wissenschaftlichen Arbeiten, die in Alleinautorenschaft oder Erstautorenschaft an verschiedenen Orten veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind. Sie enthält zwingend ein kommentierendes Kapitel, das den Zusammenhang der eingereichten Publikationen und gegebenenfalls die Ausweitung auf verschiedene Themenbereiche innerhalb des Fachgebiets wissenschaftlich begründet und substantiell erörtert. Dieses kommentierende Kapitel muss nicht publiziert werden, ist aber in den Pflichtexemplaren (Art. 36 PromR Theol 22) beizufügen.

Art. 10 ¹ Das freie Doktorat beinhaltet die Durchführung eines selbständigen Forschungsprojekts und dessen Veröffentlichung (Dissertation) sowie eine mündliche Prüfung (Kolloquium oder Examen rigorosum).

² Das Doktorat im Rahmen eines Doktoratsprogramms beinhaltet die Durchführung eines selbständigen Forschungsprojekts und dessen Veröffentlichung (Dissertation), curriculare Leistungen sowie eine Defensio der Dissertation.

³ Die curricularen Leistungen des Doktorats im Rahmen eines Doktoratsprogramms umfassen 30 ECTS-Punkte. Die Inhalte richten sich nach den fachlichen Erfordernissen und umfassen:

- a mindestens 10 ECTS-Punkte für themen- bzw. fachspezifische Leistungen und
- b mindestens 10 ECTS-Punkte für übergreifende Leistungen.

⁴ Die Einzelheiten zu den curricularen Leistungen des Doktorats im Rahmen eines Doktoratsprogramms werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

⁵ Auswärtige Leistungen können, sofern sie gleichwertig sind, durch die Begleitkommission durch Unterschrift anerkannt und damit angerechnet werden.

ECTS-PUNKTE UND
LERNERGEBNISSE

Art. 11 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die curricularen Anteile des Doktorats im Rahmen eines Doktoratsprogramms werden in der Doktoratsvereinbarung definiert.

² Diese Leistungen werden gemäss dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 25 bis 30 Stunden.

³ Die Promotionskommission bestimmt auf Antrag der Begleitkommission die Anzahl ECTS-Punkte der einzelnen Leistungen, sofern die besuchten Leistungen ihrerseits nicht bereits mit ECTS-Punkten ausgestattet sind.

BEWERTUNG DER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 12 ¹ Sofern Leistungskontrollen ihrerseits nicht bereits durch die anbietenden Organisationseinheiten bewertet sind, gilt Artikel 16 PromR Theol 22 für die Bewertung.

² Benotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 33 Absatz 3 und 4 RSL Theol 20 bewertet

³ Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 33 Absatz 2 RSL Theol 20 bewertet.

⁴ Die Doktoratsvereinbarung regelt, welche Leistungskontrollen benotet werden.

BEWERTUNG DER
DISSERTATION UND EINSICHT

Art. 13 ¹ Die Bewertung der Dissertation erfolgt nach Artikel 22 PromR Theol 22.

² Unmittelbar nach Festlegung der Note der Dissertation durch die Promotionskommission wird den Doktorierenden die Note der Dissertation mitgeteilt und Einsicht in die Fachgutachten inklusive Notenvorschlag gewährt.

IV. Abschluss der Doktoratsstufe

ANMELDUNG ZUR MÜNDLICHEN
PRÜFUNG

Art. 14 ¹ Die Anmeldung mit den vollständigen Unterlagen für den Abschluss der Doktoratsstufe muss fristgerecht beim Dekanat eingereicht werden.

² Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben und Termine sind in den offiziellen Anmeldeunterlagen des Dekanats aufgeführt.

FRISTEN UND TERMINE

Art. 15 ¹ Promotionsverfahren sind so beförderlich wie möglich zu behandeln. Erfolgt die Anmeldung zum Doktoratsabschluss zum 15. Mai oder 15. November eines Jahres, sind die Bewertung der Dissertation und die mündliche Prüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach diesem Termin abgeschlossen.

² Es gelten die folgenden Fristen:

- a für die Abgabe der Gutachten: höchstens drei Monate seit der Bestimmung der Fachgutachtenden und mindestens zwei Wochen vor der entsprechenden Sitzung der Promotionskommission

- b* von der Bewertung der Dissertation bis zur mündlichen Prüfung in der Regel zwei Wochen, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden an die Promotionskommission bis zu 12 Wochen.

MÜNDLICHE PRÜFUNG

Art. 16 ¹ In einem freien Doktorat besteht die mündliche Prüfung je nach Wahl der Doktorandin oder dem Doktoranden aus einem Kolloquium zur Dissertation oder einem Examen rigorosum im Promotionsfach und zwei weiteren Fächern.

² In einem Doktorat im Rahmen eines Doktoratsprogramms besteht die mündliche Prüfung aus einer Defensio der Dissertation.

KOLLOQUIUM

Art. 17 ¹ Das Kolloquium soll der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit geben, die Ergebnisse der Dissertation in einem fachspezifischen Gespräch zu verteidigen und vor einem interdisziplinären Horizont zu reflektieren.

² Prüfende im Kolloquium sind in der Regel die hauptverantwortliche Begleitperson, ein weiteres Mitglied der Begleitkommission sowie zwei Fachpersonen aus angrenzenden Fächern, wovon zumindest ein Fach ein theologisches sein muss, sowie alle anwesenden Mitglieder der Promotionskommission.

³ Fakultätsmitglieder gemäss Artikel 12 Absatz 1 PromR Theol 22 können am Kolloquium teilnehmen. Die weitere Öffentlichkeit kann sich nicht zu Wort melden.

⁴ Das Kolloquium beginnt mit einer Diskussion der Dissertation im Blick auf ihre spezifische fachliche Verortung in einem engeren und weiteren Sinn. Sie dauert 60 Minuten, davon sind 15 Minuten für die Präsentation der Arbeit durch die Doktorandin oder den Doktoranden vorgesehen. An diesem Teil des Kolloquiums sind in der Regel die hauptverantwortliche Betreuungsperson und ein weiteres Mitglied der Begleitkommission beteiligt. Es folgt eine Diskussion der Arbeit bezüglich ihrer interdisziplinären Verortung unter Beteiligung der beiden Fachpersonen aus angrenzenden Fächern. Dieser Teil dauert 30 Minuten. Die Diskussion wird sodann für die Dauer von 15 Minuten für weitere Fakultätsmitglieder gemäss Artikel 12 Absatz 1 PromR Theol 22 geöffnet.

⁵ Die Bewertung des Kolloquiums durch die Prüfenden und die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission richtet sich nach Artikel 30 PromR Theol 22. Berücksichtigt werden dabei namentlich das Fachwissen, das Problembewusstsein und die Argumentationsfähigkeit sowie die inter- und transdisziplinäre Reflexion der Doktorandin oder des Doktoranden.

EXAMEN RIGOROSUM

Art. 18 ¹ Das Examen rigorosum (Rigorosum) umfasst

- a* eine Prüfung über ausgewählte Themen aus dem Gebiet des Promotionsfaches von 40 Minuten Dauer und
- b* je eine Prüfung über zwei weitere, von der Doktorandin oder vom Doktoranden bestimmte Fächer aus promotionsrelevanten Gebieten von je 20 Minuten Dauer.

² Das Rigorosum im Promotionsfach wird von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson der Dissertation abgenommen. Bei den Prüfungen in den weiteren beiden Fächern hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, der Promotionskommission die jeweiligen Examinierenden vorzuschlagen. Diese entscheidet abschliessend über die Zusammensetzung der Prüfenden.

³ Die drei Prüfungen werden am selben Tag durchgeführt. Die Examinierenden wirken bei den anderen Prüfungen des Rigorosums als Koexaminierende mit.

⁴ Die Bewertung des Rigorosums durch die Prüfenden und die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission richtet sich nach Artikel 30 PromR Theol 22.

DEFENSIO

Art. 19 ¹ Die Defensio soll der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit geben, die Ergebnisse der Dissertation in einem fachspezifischen Gespräch zu verteidigen.

² Prüfende in der Defensio sind in der Regel die hauptverantwortliche Begleitperson, ein weiteres Mitglied der Begleitkommission und zwei weitere Mitglieder der Promotionskommission, wobei eines die Defensio leitet, sowie alle anwesenden Mitglieder der Promotionskommission.

³ Weitere Fakultätsmitglieder gemäss Artikel 12 Absatz 1 PromR Theol 22 können an der Defensio teilnehmen. Die weitere Öffentlichkeit kann sich nicht zu Wort melden.

⁴ Die Defensio dauert höchstens 60 Minuten. Sie beginnt mit einer Erläuterung wichtiger Forschungsergebnisse durch die Doktorandin oder den Doktoranden (höchstens 15 Minuten). Sie bezieht sich dann auf die Dissertation im engeren Sinn (30 Minuten). Im Anschluss muss die Dissertation in ihrem weiteren fachwissenschaftlichen Umfeld verortet werden. Daran können sich alle Fakultätsmitglieder gemäss Artikel 12 Absatz 1 PromR Theol 22 beteiligen.

⁵ Die Bewertung der Defensio durch die Prüfenden und die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission richtet sich nach Artikel 30 PromR Theol 22. Berücksichtigt werden dabei namentlich das Fachwissen, das Problembewusstsein und die Argumentationsfähigkeit der Doktorandin oder den Doktoranden.

MITTEILUNG DER NOTE DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG

Art. 20 Die Note der mündlichen Prüfung wird unmittelbar nach der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

DIPLOMA SUPPLEMENT

Art. 21 ¹ Im Falle eines Doktorats im Rahmen eines Doktoratsprogramms enthält das Diploma Supplement Angaben über das Doktoratsprogramm, eine Liste sämtlicher absolvierter Veranstaltungen oder Module (inkl. ECTS-Punkte) sowie die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

² Im Falle eines freien Doktorats enthält das Diploma Supplement die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Wurde ein Examen rigorosum abgelegt, werden zusätzlich die Themengebiete aufgeführt, zu denen die Prüfung stattfand.

V. Rechtspflege

Art. 22 Es gelten die Bestimmungen des PromR Theol 22.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 23 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung der Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 ¹ Doktorierende, die die Doktoratsstufe ab dem Herbstsemester 2022 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Doktorierende, die die Doktoratsstufe nach dem Studienplan zum Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 1. Dezember 2010 begonnen haben, beenden die Doktoratsstufe nach dem Studienplan vom 1. Dezember 2010.

³ Doktorierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

INKRAFTTRETEN

Art. 25 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan zum Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 1. Dezember 2010 und tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Bern, 19. Mai 2022

Im Namen der Theologischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. David Plüss

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 5. Juli 2022

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann